

## Stadtratsantrag

AN/0012/14

öffentlich

Stadträte Ulrike Hodek, Christian Lange,  
Georg Niedermeier und Jürgen Siebicke  
Ausschussgemeinschaft BGI/Linke

Milchstraße 4

85049 Ingolstadt

Tel.: 0841 – 993 47850

Fax: 0841 – 993 47853

E-Mail: [christian.lange@buergergemeinschaft-in.de](mailto:christian.lange@buergergemeinschaft-in.de)

### Antrag der Stadträte der Stadtratsgruppen der BGI und DIE LINKE

An den Oberbürgermeister  
Der Stadt Ingolstadt  
Herrn Dr. Christian Lösel  
Rathausplatz 2  
85049 Ingolstadt

Ingolstadt, 9. Mai 2014

Gremium	Sitzung am
Stadtrat	13. Mai 2014
Tagesordnungspunkt 3 (öffentliche Sitzung) Beschlussvorlage Referat OB/Hauptamt – V0012/14	

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir stellen folgenden **Antrag** und bitten um Behandlung in der nächsten Stadtratssitzung am 13. Mai 2014:

Die Satzung über die Bildung von Stadtbezirken und Bezirksausschüssen (Stadtbezirkssatzung) vom 8. Mai 1978, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.07.2013 wird wie folgt geändert (Änderungen sind unterstrichen):

#### § 7 Auswahl und Berufung der Mitglieder

(1) Als Bezirksausschussmitglieder können alle Personen bestellt werden, die am Tag der Bestellung das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens zwei Monaten ihre Wohnung in der Stadt Ingolstadt haben, sich in der Stadt Ingolstadt mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten und nicht nach Art. 2 GLKrWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Bezirksausschussmitglieder müssen bei der Bestellung in dem Stadtbezirk, für den sie bestellt sind, ihre Wohnung haben. Personen, die in anderen Stadtbezirken als denjenigen ihrer Wohnung Grundvermögen haben, eine gewerbliche Niederlassung besitzen oder Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende eines eingetragenen Vereins sind, können auch in diesen anderen Stadtbezirken bestellt werden. Eine Mitgliedschaft in mehreren Bezirksausschüssen ist nicht zulässig.

## **Begründung:**

Die Stadt Ingolstadt unterstützt seit langem die politische Teilhabe von nicht wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern unserer Stadt. Dazu heißt es im Integrationsbericht 2013 der Stadt Ingolstadt: *„Politische Teilhabe setzt gewisse Kenntnisse über das politische Geschehen vor Ort voraus. Um das bereits bestehende Wissen weiter auszubauen, wurde das Projekt „Politikmentoren“ gegründet, das wie eine Art Patensystem funktioniert. Einzelne Stadtratsmitglieder informieren interessierte Personen mit Migrationshintergrund über Inhalt und Hintergründe der Sitzungen. Sowohl Ausschusssitzungen als auch Stadtratssitzungen werden entsprechend vor- und/oder auch nachbereitet. Der Schwerpunkt liegt auf der Vermittlung von Hintergrundwissen, um ein besseres Verständnis für kommunale Vorgänge auf politischer Ebene zu erhalten.“*

Die Öffnung der Bezirksausschüsse für die nicht wahlberechtigten Mitbürger in unserer Stadt ist nun der logische nächste Schritt bei diesen Integrationsbemühungen in Bezug auf die politische Teilhabe.

Die Bestellung von Bezirksausschussmitgliedern orientiert sich hinsichtlich der Wählbarkeit zurzeit an Art. 21 Abs. 1 GLKrWG. Dadurch können nur Unionsbürger im Sinne des Art. 1 Abs. 2 GLKrWG zu Bezirksausschussmitgliedern bestellt werden. Dies ist im Hinblick auf die tatsächliche Zusammensetzung der Bevölkerung in einigen Stadtbezirken jedoch nicht mehr sachgerecht, da viele Menschen in Ingolstadt leben, die zwar nicht Unionsbürger sind, die aber engagierte und integrierte Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt sind. Hierbei sind beispielsweise die Bürger mit türkischer Staatsangehörigkeit zu nennen.

Diese engagierten Bürgerinnen und Bürger kann die Stadt Ingolstadt auch zur Teilnahme an der Entwicklung unserer Stadtgesellschaft und zur politischen Teilhabe einladen, indem sie ihnen die Bestellung in die Bezirksausschüsse ermöglicht.

Ingolstadt hat einen hohen Anteil an Bürgern mit Migrationshintergrund, der über 40% liegt. Ein großer Teil davon, der nicht Unionsbürger ist, ist derzeit von einer Mitgliedschaft in den Bezirksausschüssen ausgeschlossen.

Da die Stadt Ingolstadt ihre Bezirksausschüsse ohne gesetzliche Verpflichtung eingerichtet hat und diesen keine eigenen Entscheidungsrechte gem. Art. 60 Abs. 3 Satz 2 GO übertragen hat, ist eine Anwendung des Art. 60 Abs. 3 Satz 4 GO nicht zwingend notwendig, wonach nur Unionsbürger in die Bezirksausschüsse gewählt werden können.

Wer eine echte Integration will, muss den interessierten Bürgerinnen und Bürgern auch in den Bezirksausschüssen ein Bestellungsrecht einräumen, da sie so ihre politische Teilhabe weiter ausbauen können.

gez.  
Ulrike Hodek

gez.  
Christian Lange

gez.  
Georg Niedermeier

gez.  
Jürgen Siebicke